



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

Prozess zur Neugestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter und der Richterwahl

Vorbemerkung:

Der Koalitionsvertrag von CDU und Grünen enthält folgende Vereinbarung:
„Nicht zuletzt aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist angezeigt, das Beurteilungswesen zu reformieren. Mit einem ergebnisoffenen Prozess unter Einbeziehung von Richterschaft, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft wollen wir einen Dialog beginnen, wie alternative Modelle ausgestaltet werden können. Die Richterwahl soll in einem transparenten und am Maßstab der Bestenauslese orientierten Prozess erfolgen, um Vertrauen zu sichern und Qualität wie Pluralität zu gewährleisten.“

1. In welchem Verfahren soll das Beurteilungswesen für Richterinnen und Richter reformiert werden und wie werden Richterschaft, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft daran beteiligt?

Antwort:

Im Rahmen eines verordnungsgebenden Verfahrens sollen zunächst die Regelungen des Beurteilungswesens – ohne wesentliche Änderungen – in eine Rechtsverordnung überführt werden, um schnellstmöglich (näher dazu die

Antwort auf Frage 3) den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nachzukommen. Hierbei werden die Behördenleitungen der Gerichte, die richterlichen Mitbestimmungsgremien, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung, ebenso die Interessenvertretungen der Richter- und der Anwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Anschluss wird der in der Vorbemerkung genannte Dialogprozess ausgearbeitet und durchgeführt.

2. Wer ist unter dem Begriff Zivilgesellschaft gemeint?

Antwort:

Im Rahmen der Ausarbeitung des in der Vorbemerkung genannten Dialogprozesses (vgl. Antwort auf Frage 1) werden die sinnvollerweise einzubeziehenden Stakeholder eruiert und festgelegt. Vorfestlegungen sind dazu nicht erfolgt.

3. Wann wird der Prozess zur Reformierung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter begonnen und welcher Zeitablauf ist bis zur endgültigen Beschlussfassung über das Beurteilungswesen geplant?

Antwort:

Das verordnungsgebende Verfahren muss zum Jahresende 2023 abgeschlossen sein, weil die gesetzlichen Neuregelungen über dienstliche Beurteilungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 551) am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Damit hat der Gesetzgeber der Verwaltung nach Verkündung des Gesetzes Zeit gegeben, um die erforderlichen Verordnungsregelungen innerhalb des Übergangszeitraums zu schaffen. Die entsprechenden Vorarbeiten haben auf der Fachebene bereits begonnen. Im Anschluss wird mit der Ausarbeitung des in der Vorbemerkung genannten Dialogprozesses einschließlich eines Zeitplans hierzu begonnen. Da es sich um einen ergebnisoffenen Prozess handeln soll, wird eine solche Zeitplanung aber nur zur ungefähren Orientierung dienen können.

4. Inwieweit soll auch das Richterwahlverfahren an sich reformiert werden und wie werden Richterschaft, Anwaltschaft und Zivilgesellschaft an diesem Prozess beteiligt?

Antwort:

Eine von der Reform des Beurteilungswesens unabhängige Reform des Richterwahlverfahrens ist nicht angestrebt. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich aus dem Dialogprozess zum Beurteilungswesen auch Anregungen zu Veränderungen am Richterwahlverfahren ergeben.

5. Wann wird der Prozess zur Reformierung des Richterwahlverfahrens begonnen und welcher Zeitablauf ist bis zur endgültigen Beschlussfassung über das Beurteilungswesen geplant?

Antwort:

Entfällt (vgl. Antwort zu Frage 4).